

## ANZEIGE ZUR DURCHFÜHRUNG EINES BRAUCHTUMSFEUERS

### I. Angaben zur Veranstaltung

<b>Es soll folgendes Brauchtumsfeuer stattfinden (z. B. Martinsfeuer, Osterfeuer usw.)</b>	
<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>
	von: <span style="float: right;">bis:</span>
<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Abgabe von Getränken und Speisen</b>
<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> privat	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

### II. Veranstalter, Verantwortliche Person, Aufsichtsperson(en)

#### 1. Veranstalter (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein)

<b>Veranstalter</b>		
<b>Anschrift des Veranstalters (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)</b>		
<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>	<b>E-Mail</b>

#### 2. Verantwortliche Person

<b>Name, Vorname</b>		
<b>Anschrift des Verantwortlichen (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)</b>		
<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>	<b>E-Mail</b>

#### 3. Aufsichtsperson(en)

<b>Name, Vorname, Geburtsdatum</b>		
<b>Anschrift der Aufsichtsperson (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)</b>		
<b>Telefon</b>		

Gegebenenfalls weitere Aufsichtspersonen

<b>Name, Vorname, Geburtsdatum</b>
<b>Anschrift der Aufsichtsperson (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)</b>
<b>Telefon</b>

<b>Name, Vorname, Geburtsdatum</b>
<b>Anschrift der Aufsichtsperson (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)</b>
<b>Telefon</b>

### III. Angaben zum Brauchtumsfeuer

<b>Lage und Größe des Grundstücks</b>	
<b>Art und Menge des zu Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials</b>	
Art:	Menge: m <sup>3</sup>
Hinweis: Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandelten, trockenen Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, wie z. B. Altreifen oder die Verbrennung von Mineralölprodukten sind verboten.	
<b>Voraussichtliche Höhe und Durchmesser des Brauchtumsfeuers</b>	
Höhe:	Durchmesser:
Hinweis: Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern ist auf jeweils 2 m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der Feuerwehr davon abweichen.	
<b>Folgende Anlagen sind beigefügt</b>	
<input type="checkbox"/> Zustimmung des Grundstückeigentümers zum Abrennen des Brauchtumsfeuers <input type="checkbox"/> und Zustimmung des Nutzungsberechtigten (vermietete/verpachtete Grundstücke)	

### IV. Gefahrenabwehr

#### 1. Einhaltung der Mindestabstände

Mindestabstand	Erläuterung	Wird eingehalten	Wird nicht eingehalten
150 m	von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
150 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100 m	Von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

50 m	von sonstigen Gebäuden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 m	Zur Grundstücksgrenze;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 km	Im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezug von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt:  Ja  Nein

**Vorkehrungen, die zur Gefahrenabwehr vorgesehen sind (z. B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten eines Feuerlöschers, Handy für Notruf)**

Hinweis: Die Zentrale Leitstelle des Wetteraukreises erhält von dieser Anzeige Kenntnis.

Die Anzeige ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Feuers einzureichen. Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, **Gebühren werden nicht erhoben.** Weitere Fragen bitte an das Bürgerbüro im Rathaus, Tel. 06036-9737-0, Email: buergerbuero@woelfersheim.de

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift